



Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. der Zustellbevollmächtigten
Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 7/18

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 2714 4989
Datum: 29. Juni 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 16.02.2018 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 807

die Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage „Pt-MuLa“ im Gebäude 807 als apparative Erweiterung der AF3 als Teilanlage der Anlage AEP und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Die Anlage „Pt-MuLa“ umfasst im Gebäude 807 die apparativen Erweiterungen in der TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte der Anlage AF3 und die Reduktion von Pt-Mutterlaugen, die im Betrieb der Anlage AF3 anfallen.

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wird wie folgt abgegrenzt:

Teilanlage AF1 (TA 30 Palladium-Löseapparatur Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- und Rührkessel Universal), Teilanlage AF2 (TA 39 Vakuumanlage, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 47 Ionentauscheranlage, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat (mit Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“), TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit), Teilanlage AF3 (TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte und TA 72 Prozesslinie Pd-Produkte), Drucklösereaktor (DLR), Drucklösereaktor 2, Rohrofen und Chlorverdampfer.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die genehmigte maximale Kapazität in der Anlage AEP von 135 Tonnen / Jahr, berechnet als Metalleinsatz, bleibt unverändert.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage AEP ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für
 - Apparative Erweiterung der Anlage AF3 (Volumen = 33 m³, Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Gefährdungsstufe D) durch zusätzlichen Pt-Mula-Reaktor (Pos. 7072, Volumen = 9 m³),
 - Tanklager AF3:
Ersatz des bestehenden Pt-Mula-Tanks (Pos. 7070, alt: Volumen = 6 m³) durch neuen Pt-Mula-Tank (Pos. 7070, neu: Volumen = 9 m³)
- Änderung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Rückhalteeinrichtung (Austausch des Lagerbehälters gegen einen neuen Behälter mit größerem Volumen)

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 16.02.2018
2. Nachlieferung vom 12.04.2018, eingegangen am 16.04.2018,
Nachlieferung vom 18.04.2018, eingegangen am 19.04.2018 und
Nachlieferung vom 17.05.2018, eingegangen am 23.05.2018

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1.....	6
Formular 1/2 (mit Anlagen).....	16
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	3

4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte.....	12
Lageplan PCW_Anlage Pt-MuLa, Gebäude 807.....	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	4
Formular 6/3.....	1
Betriebsbeschreibung.....	4
R+I-Fließbild (94B-3451-2070_901-578, TA 70_AF3_BC-Fällung).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2070_901-580, TA 70_AF3_Pt-TA-BC-Rekristallisation).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2070_901-718, Pt-MuLa_AF3).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2073_901-583, TA 73_AF3_Abgaswäscher).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2072_901-649, TA 72_AF3_Pd-TA-BC-MuLa).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1610-0000_807/g "Neue Anlage - Teil").....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Genehmigungsrahmen.....	4
Formular 7/1.....	2
Formular 7/2.....	1
Formular 7/3.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	2
Formular 7/6.....	32
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	3
Formular 8/1.....	1
Formular 8/2 (ARE NR. 1, E70).....	2
Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_Pt-MuLa).....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 10.....	10
Kanalplanausschnitt (Pt-MuLa, Gebäude 807).....	1
Erklärung IPW, Abwasserannahme.....	1
11. Abfallentsorgung.....	1

12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	21
Formular 14/1.....	1
Formular 14/3.....	2
Sicherheitsbetrachtung Umicore.....	15
SIL-Klassifizierungen.....	12
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	1
Formular 16/1.1.....	1
Formular 16/1.2.....	1
Formular 16/1.3.....	1
Formular 16/1.4.....	1
Flucht- und Rettungswegeplan für Geb. 807, Pt-MuLa (Pt-N-HNA_FLR).....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	4
Formular 17/1.....	2
Formular 17/2.....	6
Formular 17/3.1.....	4
Formular 17/7.....	4
Anlagenabgrenzung nach § 6 VAWS (AEP-Anlage, Geb. 807/808/816).....	4
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
Spezifikation Pos. 7070.....	2
Spezifikation Pos. 7072.....	2
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
Erläuterungen.....	1
Bauantrag "Errichtung einer Tankanlage mit Arbeitsbühnen für die Platinaufarbeitung, Achse S1-Q1 / 10a - 11 incl. statischer Berechnung	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1

20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	2
Formular 20/1.....	4
Formular 20/2.....	10
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	1
Formular 22/1.....	15

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

- 1.8 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Eine Aufarbeitung von Fehlchargen mit den beschriebenen Verfahren in der Anlage „Pt-MuLa“ ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.
- 1.10 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „Pt-MuLa“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
 - Der Termin der Inbetriebnahme.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Ammoniak, gasförmige anorganische Chlorverbindungen und Hydrazin eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle E70 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist. Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.2 Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.3 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.

- 2.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 2.5 Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.12 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur,

Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

- 2.13 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.16 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.17 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Für die Emissionsquelle E70 (Gebäude 807, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497832 m, Hochwert: 5554153 m) sind bereits Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe festgesetzt und gelten weiter fort.
Für den Betrieb der Anlage „Pt-MuLa“ ist der folgende Grenzwert von Relevanz und bleibt unverändert bestehen:

Die im Abgas enthaltenen Emissionen für den nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoff dürfen folgenden Wert für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Ammoniak

30 mg/m³.

Zusätzlich werden folgende Grenzwerte festgelegt:

- 3.1.1 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Stoffe Klasse III gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen folgenden Wert für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Chlorwasserstoff

30 mg/m³.

- 3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe

gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen folgenden Wert für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Klasse I: Hydrazin

0,05 mg/m³.

- 3.2 Luftreinhalteinlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Luftreinhalteinlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung:
- Abluftwäscher, Pos. 7305.
- 3.3 Das Ansprechen der Berstscheibe 13.50.502 ist in geeigneter Art zu alarmieren. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass passive Fehler der Alarmierungseinrichtung zeitnah erkannt werden (z.B. durch geeignete Wartungsfristen der Berstscheibe oder regelmäßige visuelle Kontrolle des Glas-Abtauchbehälters Pos. 7094).
- 3.4 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn der Abluftwäscher (Pos. 7305) nicht verfügbar ist oder die Berstscheibe 13.50.502 angesprochen hat.
- 3.5 Bei Ausfall des Abluftwäschers (Pos. 7305) oder nach Ansprechen der Berstscheibe 13.50.502 während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Sicherheitstechnik

- 4.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage „Pt-MuLa“ sind durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen folgende sicherheitstechnische Untersuchungen im Sinne von § 29a BImSchG durchführen zu lassen:
- a) Prüfung der Auslegung der Blende in der NaOH-Dosierleitung zur Absicherung des Pt-MuLa-Behältnisses (Pos. 7072) gegen unzulässige Erwärmung
 - b) Prüfung der vom Betreiber vorgenommenen Einstufung der PLT-Einrichtungen QISA 7072.11 (O₂-Überwachung) und QISA 7072.12 (H₂-Überwachung) zur Gewährleistung des Explosionsschutzes.
- 4.2 Der Sachverständige muss von der zuständigen Behörde eines Bundeslandes für die **Anlagen der Nummer 4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und zumindest für folgende **Fachgebiete der Anlage 2 zur 41. BImSchV** (Bekanntgabeverordnung) persönlich bekanntgegeben sein:

Prüfung a) Fachgebiet 1 oder 3
Prüfung b) Fachgebiet 10 oder 16

Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen diesen Bekanntgaben gleich (<http://www.resymesa.de>).

- 4.3 Der gewählte Sachverständige darf nicht bereits mit der Anlage „Pt-MuLa“ befasst gewesen sein.
Es ist nicht zulässig, einen Betriebsangehörigen der Umicore AG & Co. KG mit der Prüfung zu beauftragen.
- 4.4 Sofern sich bei der Prüfung ergibt, dass der Stand der Sicherheitstechnik nicht vollumfänglich erfüllt ist, hat der Sachverständige entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 4.5 Über die sicherheitstechnische Untersuchung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Prüfbericht ist dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen.
- 4.6 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem die eventuell vom Sachverständigen festgestellten Mängel behoben wurden. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist die zuständige Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme zu informieren.
- 4.7 Vor der Aufarbeitung einer Mutterlauge ist deren pH-Wert zu bestimmen.
- 4.8 Der Sollwert für den pH der Mutterlauge vor der Aufarbeitung ist in der Art zu hinterlegen, dass Abweichungen und daraus abzuleitende Maßnahmen für die verantwortlichen Produktionsmitarbeiter einfach erkennbar sind.
- 4.9 Die automatische Dosierung der NaOH-Lösung darf nicht gestartet werden, wenn der für die Auslegung der NaOH-Blende berücksichtigte pH-Wert unterschritten ist.
- 4.10 Die Gaswarnsensoren QISA 7072.11 (O₂-Überwachung) und QISA 7072.12 (H₂-Überwachung) sind entsprechend dem Merkblatt BGI 518 (T 023), „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“ zu warten.
- 4.11 Die eingestellten Schaltepunkte der Gaswarnsensoren QISA 7072.11 (O₂-Überwachung) und QISA 7072.12 (H₂-Überwachung) sind gegen unbefugtes Verstellen zu sichern.
- 4.12 Nach Auslösung der Gaswarnsensoren QISA 7072.11 (O₂-Überwachung) und QISA 7072.12 (H₂-Überwachung) darf keine automatische Rücksetzung erfolgen.

5 Wasserrecht

Industrielles Abwasser:

- 5.1 Der Abwasserteilstrom W 03 ist in den ersten drei Betriebsmonaten einmal monatlich auf den Parameter Hydrazin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind anschließend dem Re-

gierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 5.2 Die Zulassungen bzw. Übereinstimmungszertifikate für die neuen Behälter sowie der Überfüllsicherung einschließlich des Beständigkeitsnachweises für den Tank für Mutterlauge (Pos. 7070) sind dem Dezernat IV/F 41.4 vor Errichtung vorzulegen.
- 5.3 Die neuen bzw. geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen der Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.
- 5.4 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.

6 Abfallrecht

- 6.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde **zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen**.

7 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

8 Baurecht

- 8.1 Die bauordnungsrechtliche Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile bis spätestens vor Baubeginn von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht und dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorgelegt wird.
Die Prüfung wird durch die Bauaufsicht Hanau an eine sachverständige Person oder Stelle übertragen (§ 59 der Hessischen Bauordnung (HBO)).

8.2 Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden:

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens,
- Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 59 Abs. 3 HBO.

8.3 Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 74 HBG ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBG):

- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

8.4 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

9 Brandschutz

9.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage „Pt-MuLa“ ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

9.2 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.

9.3 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren.

Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

- 9.4 Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete, amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 an zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten. Anzahl, Größe, Art und Anbringungsstelle der erforderlichen Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr abzustimmen.
- 9.5 Für das Gebäude sind angepasste Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen bzw. anzupassen.
Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.
Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-ROM im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.
Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140µm bis 170µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 220g/m², zu übergeben.
Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben.
Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, **Stand Januar 2018**, ist zu beachten.
- 9.6 Die Flucht- und Rettungswegbeschilderung und der Flucht- und Rettungswegplan in der Liegenschaft ist zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
Rettungswege wie Treppenträume, Flure, Gänge und Ausgänge sind durch Rettungswegezeichen nach DIN EN ISO 7010 und ASR A1.3 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf des Rettungsweges eindeutig erkennbar ist.
- 9.7 Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 9.8 Nach Fertigstellung ist mit der Brandschutzdienststelle Hanau ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

10 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Überwachung Boden und Grundwasser

- 10.1 Das Grundwasser im Umfeld der Anlage AEP ist alle 5 Jahre gemäß den Ausführungen im Kapitel 10 des AZBs des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH vom 12.03.2018 „Umicore AG & Co. KG, Gebäude 807, 808, 816 – AEP-Anlage mit den Teilanlagen AF3, Chlorverdampfer, Pt-N-HNA, Pt-MuLa sowie DRL 1, DRL 2 und Rohrofen; Juli 2017 – überarbeitet März 2018“ zu untersuchen.

Die Grundwasserüberwachung für die Anlage „Pt-MuLa“ hat im Rahmen des bereits bestehenden Monitorings für die Anlage AEP, erstmals im Jahr 2022, zu erfolgen.

- 10.2 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 10.3 Die Ergebnisse der im Rahmen der Grundwasserüberwachung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost - jeweils binnen 3 Monaten zur Prüfung vorzulegen.

Stilllegung der Anlage

- 10.4 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage AEP nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1 auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des AZB des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH vom 12.03.2018 ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der Grundwasserüberwachungen und Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 10.5 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09.03.2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 10.6 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.1 drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

11 Wartung

Luftreinhalteinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 12.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 12.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 12.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Teilanlage AF1 (TA 30 Palladium-Löseapparatur Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- und Rührkessel Universal), Teilanlage AF2 (TA 39 Vakuumanlage, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 47 Ionentauscheranlage, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat (mit Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“), TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit), Teilanlage AF3 (TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte und TA 72 Prozesslinie Pd-Produkte), Drucklösereaktor (DLR), Drucklösereaktor 2, Rohrofen und Chlorverdampfer.

Die Anlage „Pt-MuLa“ umfasst im Gebäude 807 die apparativen Erweiterungen in der TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte der Anlage AF3 und die Reduktion von Pt-Mutterlaugen, die im Betrieb der Anlage AF3 anfallen.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wurde gemäß § 4 BImSchG am 1.07.2003 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.2 - 1098/12 Gen 15/02 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 15.05.2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 16/16 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 16.02.2018 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage „Pt-MuLa“ im Gebäude 807 als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) nach § 16 BImSchG zu erteilen. Die Anlage „Pt-MuLa“ umfasst im Gebäude 807 die apparativen Erweiterungen in der TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte der Anlage AF3 und die Reduktion von Pt-Mutterlaugen, die im Betrieb der Anlage AF3 anfallen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Datum vom 12.04.2018, vom 18.04.2018 und vom 17.05.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 7.05.2018 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 7.05.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 19, S. 617) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Allgemeines

Die Einschränkung der Genehmigung durch Punkt V. 1.9 ist notwendig zur Störfallvorsorge gem. § 3 der 12. BImSchV. Der Pt-MuLa-Behälter Pos. 7072 besteht aus PE. Dieser Werkstoff versagt bei ca. 80 °C. Aufgrund der Größe des Behältnisses und seines Inhalts kann eine Stofffreisetzung prinzipiell zu einer ernsten Gefahr führen. Als Absicherung gegen unzulässige Erwärmung bei der NaOH-Dosierung ist eine Blende vorgesehen. Die Auslegung dieser Schutzeinrichtung basiert ausschließlich auf der Zusammensetzung der Mutterlaugen der regulären Ansätze im Betrieb. Bei Fehlchargen ist jedoch eine veränderte Zusammensetzung der Mutterlaugen vorhersehbar. Zudem könnte auch die Hydrazin- und / oder HCl-Dosierung exothermer ablaufen als berechnet. Der Betreiber hat bei der Ergänzung seiner Antragsunterlagen bereits aufgeführt, dass die Aufarbeitung von Fehlchargen nicht geplant ist. Aus den genannten Gründen ist die Nebenbestimmung verhältnismäßig.

Immissionsschutz

Messungen

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Punkt V. 2.1 bis Punkt V. 2.17 sind Standard-Messaufgaben der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft.

Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

Luftreinhaltung

Mit der Nebenbestimmung Punkt V. 3.1 wurden die Emissionsgrenzwerte wie vom Betreiber beantragt festgelegt.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.2 konkretisiert die Betreiberpflicht zur Anlagendokumentation und bildet den Stand der Technik ab.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.3 ist notwendig, da ausgeschlossen werden muss, dass über einen längeren Zeitraum unbemerkt krebserregende Hydrazin-Emissionen aus einer defekten Berstscheibe freigesetzt werden können, weil der Abgaswäscher Pos. 7305 überbrückt ist. Hierfür setzt der Betreiber einen Alarmgeber ein. Bezüglich passiver Fehler ist für das Bauteil wenig bekannt, daher müssen zusätzlich geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um ein fehlerhaft nicht detektiertes Ansprechen der Berstscheibe zeitnah zu erkennen. Zwei Möglichkeiten sind in der Nebenbestimmung angegeben, die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.4 und Punkt V. 3.5 sind Standard-Auflagen, die verhindern sollen, dass die Produktion im Störfall fortgesetzt oder begonnen werden darf.

Sicherheitstechnik

Punkt V. 4.1 bis Punkt V. 4. 6:

Die Sachverständigenprüfung vor der Inbetriebnahme erfolgt aufgrund des § 29a BImSchG. Der Sachverständige soll offene Fragen zum Themenkomplex Anlagensicherheit klären, deren Beantwortung durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht vorgenommen werden konnte.

Es ist angemessen und verhältnismäßig, einen Sachverständigen mit der sicherheitstechnischen Untersuchung zu beauftragen, da die betroffenen Fachgebiete Explosionsschutz, Werkstoffkunde und Prozessführung komplex sind und auch eine Abwägung der Eintrittswahrscheinlichkeit gegenüber den möglichen Auswirkungen vorzunehmen ist. Die dafür nötigen Kenntnisse und Erfahrungen können von der Behörde nicht vollständig abgedeckt werden.

Im vorliegenden Fall sind Kenntnisse über die Auslegung (Fachgebiet 1) bzw. die verfahrenstechnische Verfahrensprüfung (Fachgebiet 3) für die Prüfung der NaOH-Blende sowie über MSR / Prozessleittechnik (Fachgebiet 10) oder Explosionsschutz (Fachgebiet 16) für die Prüfung der Gaswarnsensoren entscheidend. Außerdem ist die Zulassung für Anlagen der Ziffer 4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV notwendig, zu der auch die Anlage AEP gehört.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wurde die Auswahl der Sachverständigen insofern eingeschränkt, dass keine Betriebsangehörigen der Firma Umicore AG & Co. KG bzw. solche Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden, die bereits mit der Planung der Teilanlage befasst waren.

Eventuell vom Sachverständigen gefundene Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beseitigen, um die Genehmigungsfähigkeit des Projekts zu gewährleisten. Da der Sachverständigen-Bericht auch an die Überwachungsbehörde zu übersenden ist, wird die behördliche

Kontrollpflicht gewährleistet. Maßnahmen sind insbesondere aufgrund des § 17 BImSchG bei Bedarf noch möglich.

Die pH-Wert Bestimmung ist notwendig, da darauf die Auslegung der NaOH-Blende basiert. Würde eine solche Analytik nicht vorgenommen, bestünde die Gefahr, eine Mutterlauge aufzuarbeiten, die außerhalb der Spezifikation liegt (Punkt V. 4.7).

Die Nebenbestimmung Punkt V. 4.8 soll sicherstellen, dass das Bedienpersonal entsprechend dem gemessenen pH-Wert angemessen reagieren kann.

Das Startverbot für die automatische NaOH-Dosierung dient der Wirksamkeit der Dosierblende zum Schutz vor unzulässiger Erwärmung des Pt-MuLa-Behälters Pos. 7072 bei einem nicht konformen pH-Wert der Mutterlauge (Punkt V. 4.9).

Damit die Gaswarnsensoren ihre Aufgabe für den Explosionsschutz in der Teilanlage übernehmen können, müssen sie entsprechend dem Stand der Technik betrieben werden. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Prüfung und Wartung. Einschlägig ist die TRBS 2152 Teil 2, Nr. 2.5.1 Abs. 4. Dort findet sich ein Verweis auf das in der Nebenbestimmung angegebenen Merkblatt. Die Nebenbestimmung Punkt V. 4.10 ist daher verhältnismäßig.

Die Manipulation des Schaltwertes der in der Teilanlage vorhandenen Gaswarnsensoren könnte zu deren Unverfügbarkeit führen und ist daher auszuschließen (Punkt V. 4.11).

Das automatische Rücksetzen nach Auslösung der Gaswarnsensoren könnte ein oszillierendes Schaltverhalten auslösen. Durch das Erhöhen der Stickstoffzufuhr auf 5 m³ wird der Gutbereich voraussichtlich sehr schnell wieder erreicht, da der vorhandene Sauerstoff bzw. Wasserstoff verdünnt und ausgetragen wird. Bei einer Auslösung muss aber davon ausgegangen werden, dass die Störungsursache auch nach der ersten Spülung noch besteht, d.h. dass weiterer Sauerstoff einbricht bzw. weiterhin Wasserstoff entsteht. Dies könnte zu einem Hin- und Herschalten führen, wodurch die Fehlerwahrscheinlichkeit unzulässig erhöht wäre. Die getroffene Nebenbestimmung Punkt V. 4.12 soll diesen Fall unterbinden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung Punkt V. 5.1 ist erforderlich, um nachzuweisen, dass das Abwasser frei von Hydrazin ist.

Die Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erforderlich, um die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbe-

richt) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Mit Datum vom 12.03.2018 wurde von der Umicore AG & Co. KG ein bereits existierender und zwischen dem Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH und dem Dezernat IV/F 41.1 bezüglich der Anlage „Pt-MuLa“ aktuell überarbeiteter und abgestimmter AZB vorgelegt („Umicore AG & Co. KG, Gebäude 807, 808, 816 - AEP-Anlage mit den Teilanlagen AF3, Chlorverdampfer, Pt-N-HNA, Pt-MuLa sowie DRL 1, DRL 2 und Rohrofen; Juli 2017 - überarbeitet März 2018“).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage „Pt-MuLa“ sind in diesem vorgelegten AZB vom 12.03.2018 bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen.

Dem wird durch die Nebenbestimmung Punkt V. 10.1 entsprochen, wobei eine regelmäßige Überwachung des Bodens im Bereich der Anlage AEP aufgrund der Versiegelung des Anlagenbereichs bis zur Stilllegung der Anlage zurückgestellt wird und während des Anlagenbetriebs indirekt anhand der Grundwasserüberwachung erfolgt.

Das bestehende Grundwassermonitoring ist durch die Inbetriebnahme der Anlage „Pt-MuLa“ nicht anzupassen, da alle relevanten gefährlichen Stoffe bereits berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann eine erstmalige Grundwasseruntersuchung im Rahmen des bestehenden fünfjährigen Grundwassermonitorings im Jahr 2022 erfolgen.

Unter den Nebenbestimmungen Punkt V. 10.4 bis Punkt V. 10.6 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 12 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskosten-gesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

- Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

Hinweise

A. Hinweise zum Baurecht

1. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).
2. Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1 Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 20.09.2007 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrenschaft selbst verantwortlich.
Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 ASiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.
3. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).
4. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
5. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

B. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

- Ende der Hinweise -